



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 013-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.30

Eingereicht am: 04.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Müller (Langenthal, SP)
Bauer (Wabern, SP)
Lanz (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Anpassung von Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes für Schlösser und Burgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 259 des kantonalen Steuergesetzes bei der nächsten Steuergesetzrevision wie folgt anzupassen:

Art. 259 2 Steuerpflicht und Ausnahmen

- ¹ *Unverändert.*
- ² *Unverändert.*
- ³ *Unverändert.*
- ⁴ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,
 - a *unverändert,*
 - b *unverändert,*
 - c (*neu*) auf öffentlich zugänglichen Schlössern und Burgen im Eigentum von wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Stiftungen.

Begründung:

Der amtliche Wert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich nach dem Verkehrswert. Dieser Grundsatz gilt auch für Schlösser. Für die Schlösser wird demnach immer ein amtlicher Wert festgesetzt.

Einen spezifischen Hinweis zur Bewertung von Schlössern sehen die nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen nicht vor. Sie sind demnach grundsätzlich nach dem Realwert zu bewerten, da kein oder kaum ein Ertragswert festgesetzt werden kann. Der Realwert setzt sich zusammen

aus dem Zeitwert (Zustandswert) aller baulichen Anlagen, inkl. der Kosten für die Umgebung, den Baunebenkosten und dem relativen Landwert.

Schlösser weisen jedoch oft heterogene Nutzungen auf. Nebst dem historischen Teil können Büroflächen, Wohnungen und gastgewerbliche Nutzungen vorkommen. Für diese Nutzungen kann ein Ertrag festgesetzt werden.

Bei Vorliegen eines Schätzungsgrundes, wie z. B. einer Sanierung, wird der ausschliesslich nach dem Realwert festgesetzte amtliche Wert von Schlössern umgeschätzt. Dabei werden lediglich nur noch der historische Teil nach dem Realwert und andere Teile (z. B. gastronomische) nach dem Ertragswert festgelegt. Die Festsetzung des amtlichen Wertes erfolgt «ungeachtet davon», ob eine Steuerpflicht der Eigentümerschaft besteht (z. B. Privatperson) oder nicht (z. B. steuerbefreite Stiftung).

Mehrheitlich sind die Schlösser und Burgen des Kantons Bern an gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen übergegangen und wurden oder werden saniert. Dabei werden diese oft mit zusätzlichen Nutzungen (z. B. Gastgewerbe) belebt. Nach der Sanierung steigen die amtlichen Bewertungen stark an und stellen für die meistens gemeinnützigen Betreiberstiftungen eine finanzielle Herausforderung dar.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell läuft eine Revision des Steuergesetzes, und das Begehren kann in die laufende Revision einfließen.

Verteiler

– Grosser Rat